

Das deutsche Konsulargesetz - Aufgaben und Befugnisse der Konsularbeamten

Das Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz, KonsG) vom 11. September 1974 bildet nach wie vor die zentrale Rechtsgrundlage für die Tätigkeit deutscher Konsulinnen und Konsuln im Ausland. Es ist am 15. Dezember 1974 in Kraft getreten und seither mehrfach angepasst worden, zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320). Die folgende Übersicht fasst den heute geltenden Regelungsrahmen zusammen.

Allgemeine Aufgaben der Konsularbeamten

Konsularbeamtinnen und -beamte – Berufskonsularbeamte oder Honorarkonsularbeamte – wirken gemäß § 1 KonsG an der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Empfangsstaat mit, insbesondere in den Bereichen Außenwirtschaft, Entwicklungspolitik, Verkehr, Kultur und Rechtspflege. Zugleich gewähren sie deutschen Staatsangehörigen und inländischen juristischen Personen nach pflichtgemäßem Ermessen Rat und Beistand. Seit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/637 zum konsularischen Schutz gilt dieser Beistand unter bestimmten Voraussetzungen auch für nicht in einem Drittstaat vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, denen deutsche Auslandsvertretungen ebenso Hilfe leisten wie eigenen Staatsangehörigen.

Einzelne konsularische Aufgaben

- Hilfeleistung an in Not geratene Deutsche im Ausland sowie – unter erleichterten Voraussetzungen – an nicht vertretene EU-Bürgerinnen und -Bürger.
- Hilfe in Katastrophenfällen (Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte u. Ä.).
- Betreuung deutscher Untersuchungs- und Strafgefangener.
- Eheschließungen sowie Beurkundung von Geburten und Sterbefällen in besonders bezeichneten Konsularbezirken.
- Nachlassfürsorge und Mitwirkung bei Nachlassangelegenheiten Verstorbener.
- Notarielle Beurkundungen, Beglaubigungen und die Entgegennahme von Erklärungen (z. B. eidesstattliche Versicherungen).
- Legalisation ausländischer und Bestätigung der Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden.
- Vernehmungen, Anhörungen und Zustellungen im Rechtshilfeverkehr.

Berufs- und Honorarkonsularbeamte

Berufskonsularbeamte sind Angehörige des höheren oder gehobenen Auswärtigen Dienstes; Voraussetzung ist die entsprechende Laufbahnprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation. Honorarkonsularbeamte sind demgegenüber Ehrenbeamte – häufig ortsansässige Persönlichkeiten mit besonderer Vertrautheit mit dem jeweiligen Konsularbezirk –, die für bestimmte Amtsgeschäfte einer besonderen Ermächtigung des Auswärtigen Amtes bedürfen. Für die Ausübung bestimmter Amtsgeschäfte, etwa Eheschließungen, Beurkundungen oder Eidesabnahmen, ist teils zusätzlich die Befähigung zum Richteramt oder eine gesonderte Ermächtigung erforderlich.

Gebühren und Auslagen: neue Rechtsgrundlage

Für konsularische Amtshandlungen werden Kosten erhoben. Die früher hierfür maßgeblichen Regelwerke, das Auslandskostengesetz (AKostG) und die Auslandskostenverordnung (AKostV), sind zum 1. Oktober 2021 ersatzlos außer Kraft getreten. An ihre Stelle ist die Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes (AABGebV) getreten, die sich systematisch am Bundesgebührengesetz (BGebG) orientiert und seither ihrerseits mehrfach angepasst wurde, zuletzt durch die Erste Änderungsverordnung vom 4. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 140). Honorarkonsularbeamte vereinnahmen die für ihre Amtshandlungen erhobenen Gebühren grundsätzlich für sich selbst und können bei Bedarf einen pauschalen Verwaltungskostenzuschuss erhalten.

Einordnung und praktische Bedeutung

Das Konsulargesetz ist damit in seiner Grundstruktur seit 1974 weitgehend unverändert geblieben, wurde aber punktuell an EU-rechtliche Vorgaben, insbesondere zum Schutz nicht vertretener Unionsbürger, sowie an das reformierte Gebührenrecht des Bundes angepasst. Für die Praxis, etwa bei Beurkundungen, Legalisationen oder Zustellungen über eine deutsche Auslandsvertretung, bleibt es die maßgebliche Grundlage; einzelne Amtshandlungen richten sich daneben nach dem Beurkundungsgesetz, dem Personenstandsgesetz und den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkommen, allen voran dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.

Hinweis: Dieser Beitrag gibt einen allgemeinen Überblick über die Struktur des Konsulargesetzes und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Für die genaue Gebührenhöhe einer konkreten Amtshandlung ist die jeweils aktuelle Fassung der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes maßgeblich.

Rechtsgrundlage: Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320).